Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 650
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

zum Thema:
Einschleusung von Ausländern durch Scheinehen und Scheinvaterschaften

und **Antwort** vom 07. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AFD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27650
vom 18. Mai 2021
über Einschleusung von Ausländern durch Scheinehen und Scheinvaterschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Einem Bericht der B.Z. vom 22. April 2021 zufolge sollen mit Hilfe von Scheinehen illegal Ausländer nach Deutschland geschleust worden sein. Des Weiteren soll sich einem Bericht der Welt+ vom 20. April in Großstädten ein Geschäftsmodell um sogenannte Scheinvaterschaften entwickelt haben. Demnach reisen drittstaatenangehörige schwangere Frauen kurz vor der Niederkunft ein und bezahlen tausende Euro, um durch die Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Staatsbürgers ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten – für sich selbst, das ungeborene Kind und zum Teil auch für ältere Geschwisterkinder.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2017 im Zusammenhang mit dem Verdacht des Führens einer Scheinehe eingeleitet (bitte Aufstellung nach Jahren)? Wegen welcher Delikte wurde ermittelt?

2. Wie viele dieser Verfahren wurden seither eingestellt (bitte Einstellungsgrund angeben) oder mit Anklage abgeschlossen oder dauern noch an?

3. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 der Ehegatten-Nachzug aufgrund eines Scheinehe-Verdachts nicht bzw. nur verzögert zugelassen (bitte Aufstellung nach Jahren)? In wie vielen Fällen wurden Aufenthaltstitel infolge (der Aufhebung) einer Scheinehe wieder entzogen?

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurden seit 2017 im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Scheinvaterschaft eingeleitet? (Bitte Aufstellung nach Jahren)

6. Wie ist der Stand dieser Verfahren (bitte nach Einstellung und Einstellungsgrund, Anklage erhoben und Ermittlungen dauern noch an unterteilen)?

Zu 1. bis 3. sowie 5. und 6.: Die erbetenen Angaben werden nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

4. Wie viele Scheinehen wurden seit 2017 in Berlin von Amts wegen aufgehoben (bitte Aufstellung nach Jahren)? In wie vielen Fällen seit 2017 haben Standesbeamte die Trauung wegen des Verdachts einer Scheinehe verweigert?

Zu 4.: Eine Scheinehe kann unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) durch das zuständige Familiengericht aufgehoben werden (vgl. § 1313 Satz 1 BGB). Eine Aufhebung der Scheinehe von Amts wegen durch das jeweilige Familiengericht sieht das Gesetz nicht vor. Verweigerte Mitwirkungen am Zustandekommen einer Eheschließung wegen des Verdachts einer Scheinehe werden bei den Berliner Standesämtern nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

7. Hält der Senat die bestehenden gesetzlichen Regelungen für ausreichend, um einen Missbrauch der sozialen Vaterschaft zwecks Einwanderung in die Sozialsysteme vorzubeugen? Wie hat sich der Senat zu der im Sommer 2020 in den Bundesrat eingebrachten Initiative des Landes NRW zu einer Gesetzesreform

verhalten? Sieht der Senat seinerseits die Notwendigkeit einer Gesetzesreform und falls ja, in welche Richtung sollte diese gehen?

Zu 7.: Ein Missbrauch der sozialen Vaterschaft zwecks Einwanderung in die Sozialsysteme ist dem Senat nicht bekannt. Er liegt auch fern, da die soziale Vaterschaft - anders als die rechtliche Vaterschaft - nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für Kind oder Mutter führt. Eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer Gesetzesreform der sozialen Vaterschaft ist dem Senat nicht bekannt. Soweit die Frage auf den Gesetzentwurf (BR-Drs. 586/20) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reform des Verbots der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen abzielt und somit die rechtlichen Vaterschaften betrifft, ist dieser Entwurf dem Senat bekannt. Dieser Gesetzentwurf wurde im Bundesrat beraten, allerdings wieder von der Tagesordnung abgesetzt. Der Senat hat sich bisher nicht zu dem Gesetzentwurf positioniert.

8. Wie beurteilt der Senat den Lösungsvorschlag des früheren Bundesrichters Dörig, wonach die Anerkennung einer Vaterschaft künftig vorab der Ausländerbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden muss, sofern ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?

Zu 8.: Die Prüfung durch das Landesamt für Einwanderung nach § 85a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt, setzt nach geltender Rechtslage voraus, dass die Urkundsperson bei bestehenden konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft das Verfahren aussetzt und dies dem Landesamt für Einwanderung mitteilt. Eine generelle Vorlagepflicht gegenüber dem Landesamt für Einwanderung lehnt der Senat ab.

9. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 gegen Notare ein Ermittlungsverfahren eingeleitet im Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Beurkundung einer „Scheinvaterschaft“? Trifft es zu, dass manche Notare seit 2017 eine dreistellige Zahl von Vaterschaften in einem einzigen Jahr beurkundet haben? In wie vielen Fällen kam dies vor und gab es auch noch im Jahr 2020 eine derartige Praxis?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort auf die Frage zu 5. in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27560 verwiesen.

10. Welches sind die zentralen Aussagen des die Problematik aufgreifenden Schreibens, welches die Berliner Ausländerbehörde laut FAZ vom 07.05.2021 an die hiesige Notarkammer gerichtet hat? Wie hat die Notarkammer reagiert und sind seither Änderungen in der Beurkundungspraxis der Berliner Notare festzustellen?

Zu 10.: In dem in der Frage in Bezug genommenen Schreiben aus dem Jahr 2018, welches an die Notarkammer gerichtet war, wurde auf das Problem der Beurkundung von Scheinvaterschaften hingewiesen, welches nach der Neuregelung des § 1597a BGB aufgetreten war. Mangels Feststellung einer strafbaren Handlung durch die betreffenden Notare wurde die Bitte um standesrechtliche Prüfung des Geschehens an die Notarkammer gerichtet. Diese hat daraufhin Disziplinarverfahren gegen einzelne ihrer Mitglieder eingeleitet.

11. In wie vielen Fällen wurde jeweils von Behörden, Gerichten und Notaren der Verdacht von Scheinvaterschaften seit 2017 an die Berliner Ausländerbehörde gemeldet? In wie vielen dieser Fälle hat sich der Verdacht einer Scheinvaterschaft bestätigt?

13. Welches sind die fünf häufigsten Nationalitäten der Mütter, deren Kinder in Berlin über die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten?

Zu 11. und 13.: Die erbetenen Angaben werden nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

12. Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Staatsangehörigen sowohl für den Anerkennenden, als auch für die Mutter und das Kind? Gibt es seitens des Staates nach einer Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung noch irgendeine rechtliche

Handhabe, deren Wirkungen insbesondere mit Blick auf die Staatsbürgerschaft des Kindes und das Aufenthaltsstatus der Mutter nachträglich zu beheben?

Zu 12.: Auch eine erfolgte falsche Vaterschaftsanerkennung führt zum Entstehen einer rechtlichen Verbindung zwischen Vater und Kind mit wechselseitigen Unterhaltspflichten oder Erbrechten. Infolge einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung erwirbt das Kind einer ausländischen Mutter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der anerkennende Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Anerkennungserklärung abgegeben wird, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat. Die sorgeberechtigte Mutter eines minderjährigen deutschen Kindes kann gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ein Aufenthaltsrecht von dem Kind ableiten. Ist die Vaterschaftsanerkennung wirksam, besteht behördlicherseits keine Möglichkeit, auf den Eintritt dieser Rechtsfolgen, beispielweise durch eine Vaterschaftsanfechtung, Einfluss zu nehmen.

Schließlich ist im Einzelfall eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten, etwa nach § 95 AufenthG, denkbar.

14. Ist es den Berliner Behörden seit 2017 gelungen, kriminelle Netzwerke und Strukturen, welche die Vaterschaftsanerkennung zur Einschleusung von Drittstaatenangehörigen nutzen, aufzudecken und ggf. zu zerschlagen?

Zu 14.: Es wird auf die Antwort auf die Frage zu 11. in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27560 verwiesen. Vor diesem Hintergrund konnten naturgemäß keine kriminellen Netzwerke und Strukturen aufgedeckt bzw. zerschlagen werden.

15. Ist nach Einschätzung bzw. Kenntnis des Senats in den letzten Jahren eine steigende Zahl von Scheinvaterschaften zu beobachten? Falls ja, um wie viele Scheinvaterschaften handelt es sich jeweils jährlich seit 2019 und was unternimmt der Senat gegen diesen Trend?

Zu 15.: Eine statistisch auswertbare Erfassung der abgefragten Fallzahlen findet nicht statt. Im Übrigen schöpft der Senat alle gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen des § 85a AufenthG sowie des § 1597a BGB aus, um falschen Vaterschaftsanerkennungen entgegenzuwirken.

Berlin, den 7. Juni 202
In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung